

Satzung

§1 Name und Sitz

§2 Zweck und anderes

§3 Gemeinnützigkeit

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

§6 Beiträge

§7 Organe des Vereins

§8 Die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

§10 Kassenprüfer

§11 Geschäftsjahr

§12 Selbstverwaltung der Abteilungen



Badminton



Basketball



Fußball



Handball



Judo



Karate



Rock'n'Roll



Tennis



Tischtennis



Turnen



Volleyball



§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein 1863 Tauberbischofsheim e.V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen
(Amtsgericht Tauberbischofsheim VR 71-T).

- (2) Der Sitz des Vereins ist Tauberbischofsheim.

§ 2 Zweck und anderes

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen, vor allem durch körperliche Ertüchtigung und musisch-kulturelle Betätigung der weiblichen und männlichen Jugend.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist unpolitisch und überkonfessionell.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und dessen Fachverbänden. Dessen und deren Satzungen und Ordnungen gelten in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden
- (2) Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören

insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über Einzelbelege und ist zeitnah vorzulegen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tauberbischofsheim, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich und genügend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Zugang einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand. Bei minderjährigen Bewerbern (Bewerberinnen) ist der Antrag von dem (der) gesetzlichen Vertreter(in) zu unterzeichnen oder dessen (deren) schriftliche Zustimmung beizufügen.
- (3) Mitglied einer Abteilung des Vereins kann nur werden, wer bereits Mitglied des Vereins ist oder gleichzeitig seinen Beitritt zum Verein erklärt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
1. Austritt,
 2. Streichung aus der Mitgliederliste,
 3. Ausschluss aus dem Verein,
 4. Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die vorstehend in §4 Absatz 2 Satz 2 enthaltene Bestimmung gilt für den Austritt entsprechend. Tritt ein Mitglied nur aus einer bestimmten Abteilung des Vereins aus, so berührt dies die Mitgliedschaft im Verein nicht.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn



Badminton



Basketball



Fußball



Handball



Judo



Karate



Rock'n'Roll



Tennis



Tischtennis



Turnen



Volleyball

1. sein Aufenthalt unbekannt ist oder
 2. es trotz zweimaliger Mahnung an seine dem Verein zuletzt bekannte Adresse mit der Beitragszahlung im Rückstand ist; der Beschluss darf nicht vor Ablauf von vier Wochen ab Absendung der zweiten Mahnung erfolgen; in dieser Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
- (4) Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem (der) Betroffenen gegen Empfangsbekanntnis oder mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Ausscheiden fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge erlischt nicht durch die Beendigung der Mitgliedschaft.
- (6) Ist ein Mitglied durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein ausgeschieden, so bedarf sein erneuter Beitritt der Zustimmung des Vorstands.
- (7) Ist ein Mitglied nur von einer bestimmten Abteilung des Vereins ausgeschlossen worden, so berührt dies seine Mitgliedschaft im Verein im Übrigen nicht.

§6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese können insbesondere bestehen in
1. Aufnahmegebühr,
 2. Jahresbeitrag,
 3. persönliche Dienstleistungen (z.B. Pflichtarbeitsstunden), für welche im Nichtleistungsfall auch Geldersatz verlangt werden kann,
 4. Umlagen.

- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Sind zwei oder mehr Angehörige einer Familie Mitglied des Vereins, so schulden sie alle zusammen als Jahresbeitrag das Eineinhalbfache des Satzes, den ein erwachsenes Mitglied als Jahresbeitrag zu zahlen hat (Höchstbeitrag pro Familie). Die Mitgliederversammlung kann weitere Arten von Beiträgen beschließen.
- (3) Höhe und Umfang der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, die Fälligkeit und die geschäftsmäßige Durchführung durch den Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Solange ein Mitglied mit der Leistung seines Beitrags im Rückstand ist, darf es die Vereinseinrichtungen nicht benutzen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Revisoren,
 2. Entlastung der gewählten Mitglieder des Vorstands,
 3. Wahl und Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer(innen),
 4. Festsetzung der Höhe und des Umfangs der Mitgliedsbeiträge,
 5. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 6. Ernennung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden sowie Beschlussfassung über etwaige Zugehörigkeit eines (einer) Ehrenvorsitzenden zum Vorstand,



Badminton



Basketball



Fußball



Handball



Judo



Karate



Rock'n'Roll



Tennis



Tischtennis



Turnen



Volleyball

7. Empfehlungen an Vorstand und Mitglieder.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal stattfinden, möglichst im ersten Quartal eines Jahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt. Versammlungsort ist Tauberbischofsheim.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem (der) Ersten Vorsitzenden, bei dessen (deren) Verhinderung von dem (der) zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zehn Tagen zu erfolgen durch eine Ankündigung auf der Homepage. Zudem wird eine Veröffentlichung angestrebt im Städtischen Amtsblatt und in der Tageszeitung "Fränkische Nachrichten", wobei die Bekanntmachung im Lokalteil für Tauberbischofsheim genügt. In die Berechnung der Frist werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht einberechnet.

- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Einer Mitteilung der Tagesordnung bei der Einberufung bedarf es nicht, soweit diese die folgenden Punkte betrifft:

1. Eröffnung,
2. Begrüßung,
3. Ehrung verstorbener und lebender Mitglieder,
4. Rechenschaftsberichte des Vorstands
5. Bericht der Kassenprüfer(innen),
6. Aussprache,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Bestimmung/Wahl des Wahlausschusses,
9. schriftliche Anträge der Mitglieder,
10. Verschiedenes,
11. Wahl der Kassenprüfer(innen).

- (5) Der Vorstand kann beschließen, dass schriftliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung zulässig sind, wenn sie binnen einer von ihm gesetzten Frist vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei ihm eingegangen

sind; die Antragsfrist ist bei der Einberufung bekanntzugeben.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem (der) Ersten Vorsitzenden, bei dessen (deren) Verhinderung von dem (der) Zweiten Vorsitzenden, ersatzweise von dem nach Lebensjahren ältesten und zur Versammlungsleitung bereiten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Versammlungsleitung bereit, so wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Leiter(in). Der (die) Versammlungsleiter(in) legt nach eigenem Ermessen fest, ob die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen wird. Er (sie) bestimmt die Art der Abstimmung.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Eine Änderung der Satzung und eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, gleiches gilt für den Beschluss über die Auflösung des Vereins. Bewerben sich mehrere Kandidaten (Kandidatinnen) um ein Wahlamt, so gilt, sofern keine Einzelabstimmung über jede(n) Kandidaten (Kandidatin) erfolgt, derjenige (diejenige) als gewählt, welche(r) die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem (der) Protokollführer(in) und einem gewählten Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist. Das Protokoll hat, soweit der (die) Versammlungsleiter(in) nichts anderes bestimmt der (die) Geschäftsführer(in) zu führen.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese



Badminton



Basketball



Fußball



Handball



Judo



Karate



Rock'n Roll



Tennis



Tischtennis



Turnen



Volleyball

Satzung einem anderen Vereinsorgan oder einer Abteilung zugewiesen sind.

- (2) Der Vorstand besteht aus
 1. den gewählten Mitgliedern ("Wahlmitglieder"), nämlich dem (der) Ersten Vorsitzenden, dem (der) zweiten Vorsitzenden dem (der) Geschäftsführer(in), dem (der) Schatzmeister(in) sowie bis zu drei Beisitzern (Beisitzerinnen),
 2. den Mitgliedern kraft Amtes, das sind die Leiter(innen) der einzelnen Abteilungen des Vereins sowie der (die) Jugendleiter(in) und dessen (deren) Stellvertreter(in),
 3. den Ehrenvorsitzenden, soweit ihnen durch Beschluss der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme im Vorstand verliehen wurde.
- (3) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, wird der Aufgabenbereich der einzelnen Wahlmitglieder durch Beschluss des Vorstandes näher festgelegt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 BGB durch den (die) Erste(n) Vorsitzende(n) und den (die) Zweite(n) Vorsitzende(n). Jede(r) ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird festgelegt, dass der (die) Zweite Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des (der) Ersten Vorsitzenden nach außen vertreten darf.
- (5) Der (die) Schatzmeister(in) leitet das gesamte Rechnungswesen des Vereins, sorgt für den Einzug der in Geld zu leistenden Beiträge und anderer Einnahmen und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (6) Die Wahlmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt gerechnet ab dem Tag der Wahl; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Wahlmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des (der) Ausgeschiedenen.
- (7) Ein Wahlmitglied darf mit Zustimmung des übrigen Vorstands mehrere Vorstandsämter in

seiner Person vereinigen.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Diese werden mündlich oder schriftlich einberufen von dem (der) Ersten Vorsitzenden, bei dessen (deren) Verhinderung von dem (der) Zweiten Vorsitzenden, ersatzweise durch zwei sonstige Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Als Einberufung gilt auch ein auf einer Vorstandssitzung gefasster Beschluss über Zeit und Ort einer oder mehrerer künftiger Vorstandssitzungen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung wird von dem (der) Ersten Vorsitzenden, bei dessen (deren) Verhinderung von dem (der) Zweiten Vorsitzenden, ersatzweise von dem an Jahren ältesten und zur Leitung bereiten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Der (die) Sitzungsleiter(in) kann Personen, die nicht Mitglied des Vorstands sind, die Anwesenheit gestatten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der im Zeitpunkt des Zusammentretens der Versammlung noch amtierenden Wahlmitglieder und die Hälfte der Mitglieder kraft Amtes anwesend ist. Ein Mitglied kraft Amtes kann durch ein anderes Mitglied aus dem Vorstand seiner Abteilung vertreten werden. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Über die Vorstandssitzung soll ein Protokoll aufgenommen werden, das Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer(innen), die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll wird, soweit der (die) Versammlungsleiter(in) nichts anderes bestimmt, von dem (der) Geschäftsführer(in) geführt. Das Protokoll ist von dem (der) Protokollführer(in) und wenigstens einem Wahlmitglied zu unterzeichnen. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch mündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Solche Beschlüsse sind anschließend schriftlich niederzulegen.

§10 Kassenprüfer



Badminton



Basketball



Fußball



Handball



Judo



Karate



Rock'n'Roll



Tennis



Tischtennis



Turnen



Volleyball

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer(innen) und eine Stellvertretung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt bleiben. Die Kassenprüfer(innen) prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des TSV Tauberbischofsheim mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstattet der Mitgliederversammlung ihren Kassenprüfungsbericht, verbunden mit einer Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands. Der Auftrag der Kassenprüfer(innen) beschränkt sich auf die Prüfung der Frage, ob die allgemeinen Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung eingehalten wurden. Die Kassenprüfer(innen) sind berechtigt, aus ihrer Sicht Auffälligkeiten in der Kassenführung durch Nachfrage beim Vorstand aufzuklären. Der Vorstand ist verpflichtet, zur Aufklärung beizutragen. Die Kassenprüfer(innen) sind berechtigt, der Mitgliederversammlung von aus ihrer Sicht Auffälligkeiten zu berichten.

§11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Selbstverwaltung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der hier festgelegten Satzung selbständig. Vermögen das einer Abteilung zufließt, ist Eigentum des Vereins, bleibt aber im Besitz der Abteilung, solange diese innerhalb des Vereins besteht. Der Vorstand des Vereins kann einer Abteilung Weisungen erteilen; er soll dies jedoch nur dann tun, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich oder zweckmäßig erscheint.
- (2) Über die Zulässigkeit der Gründung einer Abteilung beschließt der Vorstand des Vereins. Er kann seinen Beschluss an Bedingungen oder Auflagen knüpfen.
- (3) Die Abteilungen sind berechtigt, eigene

Beiträge zu erheben und müssen dann hierüber eigene Kassen und Bücher führen. Soweit sie Beiträge in Geld festsetzen, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands des Vereins; gleiches gilt für jede Änderung eines derartigen Beitrags. Der Verein ist jederzeit befugt, Kassen und Bücher der Abteilung zu prüfen und ihr generelle oder einzelne Anweisungen für die Kassenführung zu geben. Verpflichtungsgeschäfte, welche die Geldmittel einer Abteilung übersteigen, bedürfen der Einwilligung (= vorherige Zustimmung) durch den Vorstand des Vereins.

- (4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese darf, soweit hier nicht ein Anderes gestattet ist, nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen, insbesondere nicht in Bezug auf Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins, andernfalls die betreffende Bestimmung der Abteilungsatzung unwirksam ist. Als Organe der Abteilung haben sie wenigstens die Mitgliederversammlung der Abteilung und den von ihr gewählten Abteilungsvorstand mit einem (einer) Abteilungsleiter(in) an der Spitze einzurichten.
- (5) Die Abteilungen sind befugt selbständig (autonom) zu regeln: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung; Art und Umfang bzw. Höhe der Beiträge (vorbehaltlich der Zustimmung nach Absatz 3 Satz 2); Befugnisse der Mitgliederversammlung und des Vorstands der Abteilung; Einrichtung weiterer Abteilungsorgane ; Formen und Fristen für die Einberufung der Abteilungsorgane; Durchführung der Organversammlungen einschließlich Wahlen und Erlass von Geschäftsordnungen hierzu. Solange eine Abteilungsatzung nicht vorhanden ist oder soweit sie im autonomen Regelungsbereich keine Regelung aufweist, gelten Satzung und Ordnungen des Vereins.

Die vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 8. Juli 2022 beschlossen.

**Der Erste Vorsitzende
Alexander Geuking**



Badminton



Basketball



Fußball



Handball



Judo



Karate



Rock'n'Roll



Tennis



Tischtennis



Turnen



Volleyball